

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4946 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur
Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt
und zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher
Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem
Festlandsockel befinden**

A. Problem

In dem zur Ratifizierung anstehenden Übereinkommen verpflichten sich die Beitrittsstaaten, terroristische Gewaltakte an Bord von Schiffen in internationalen Gewässern unter Strafe zu stellen und strafrechtlich zu verfolgen; außerdem unterliegen solche Straftaten der Auslieferung. Dieselben Regelungen sind vorgesehen für Gewaltakte auf Plattformen in internationalen Gewässern.

B. Lösung

Zustimmung zu der Vorlage

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in Drucksache 11/4946 zuzustimmen.

Bonn, den 17. Januar 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst **Richter**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Richter

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 1989 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 behandelt.

Durch das zur Ratifizierung anstehende Übereinkommen sollen weltweit terroristische Gewaltakte gegen die Seeschifffahrt bekämpft werden. Im einzelnen sieht das Übereinkommen folgendes vor:

1. Eine Straftat begeht unter anderem, wer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt ein Schiff in Besitz nimmt oder gewalttätige Handlungen gegen eine Person an Bord eines Schiffes begeht, durch die die sichere Führung gefährdet wird.
2. Eine Straftat begeht ferner, wer ein Schiff zerstört oder Sprengstoff oder andere Stoffe an Bord bringt, die geeignet sind, das Schiff zu zerstören.

3. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, derartige Straftaten strafrechtlich zu verfolgen; außerdem ist die Auslieferungspflicht vorgesehen.

4. Das Übereinkommen ist anwendbar auf alle Schiffe, die sich in internationalen Gewässern befinden. Gleichgestellt sind Plattformen in internationalen Gewässern.

Durch das Ratifizierungsgesetz soll gleichzeitig das Strafgesetzbuch in der nach dem Übereinkommen vorgesehenen Weise ergänzt werden. Angriffe auf den Seeverkehr werden künftig ebenso wie Angriffe auf den Luftverkehr geahndet; ein besonderer strafrechtlicher Schutz für Plattformen in internationalen Gewässern erscheint zur Zeit entbehrlich.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage. Er empfiehlt daher in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Rechtsausschuß und dem mitberatenden Innenausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes.

Bonn, den 17. Januar 1990

Richter

Berichterstatter

